

Die Abrechnung ist wie folgt einzureichen:

bei einem Entstehungs- bis zum
Zeitraum von

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| — einem Tag bis zu
einem Monat | 15. Kalendertag des Folge-
monats; |
| — einem Vierteljahr | 15. Kalendertag des Folge-
monats; |
| — einem Jahr | 15. Januar des Folgejahres. |

Zur Abstimmung und Abrechnung der jährlichen Haushaltsbeziehungen ist mit der Jahressteuererklärung eine Gesamt-
abrechnung der produktgebundenen Abgaben einzureichen³.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von weniger als 100 TM die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben auf der Rückseite des Überweisungsträgers zulassen.

Zu § 9 der Verordnung:

§15

(1) Die Bestimmungen des § 6 sind in entsprechender Weise bei der Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen anzuwenden.

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, deren gesetzliche Höchstpreise unterschritten werden, dürfen produktgebundene Preisstützungen nicht beantragt werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§16

(1) Der Antrag auf Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Gesamtbetrag der entstandenen produktgebundenen Preisstützungen,
- b) Gesamtbetrag der erhaltenen Abschlagszahlungen,
- c) noch zuzuführender bzw. mit Abschlagszahlungen zu verrechnender Betrag,
- d) Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der beantragten produktgebundenen Preisstützungen.

Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung können zusätzliche Angaben fordern.

(2) Genossenschaften und Gewerbetreibende verwenden für die Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen die beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlichen Vordrucke³.

§17

(1) Die Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen ist bei volkseigenen Betrieben Bestandteil der Berichtserstattung².

(2) Für Genossenschaften und Gewerbetreibende gilt der Antrag gemäß § 16 Abs. 2 zugleich als Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann für Genossenschaften und Gewerbetreibende Verrechnungen bei der Zahlung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zulassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- gleichzeitig mit der monatlichen Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben erfolgt;
- Abrechnung und Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden und die erforderlichen Angaben über die abzuführenden produktgebundenen Abgaben, die zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen und die Zahlungsabrechnung enthalten;

-r die abgerechneten und gezahlten Beträge getrennt nach produktgebundenen Abgaben und produktgebundenen Preisstützungen erfaßt und gebucht werden.

Soweit erforderlich, können zusätzliche Angaben zur Abrechnung bzw. zum Antrag gefordert werden.

Zu § 11 der Verordnung:

§18

Die Kombinate dürfen produktgebundene Preisstützungen vom Konto des übergeordneten Staatsorgans durch Auftrag erst einziehen, wenn die Überweisung an die Betriebe erfolgt. Das gilt auch für Abschlagszahlungen.

§19

(1) Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage des Monatsbetrages gemäß Abs. 2 festzulegen. Dabei sind Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse zu berücksichtigen. Spitzenbeträge zwischen Abschlagszahlungen und den für den Monat beantragten produktgebundenen Preisstützungen sind bei der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

(2) Der Monatsbetrag der haushaltswirksamen produktgebundenen Preisstützungen ist wie folgt zu ermitteln:

- a) für volkseigene Betriebe auf der Grundlage der im Kas- senplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Preisstützungen, und zwar

produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haus-
haltswirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende
des laufenden Monats

÷ produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haus-
haltswirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende
des vorangegangenen Monats

= Monatsbetrag der haushaltswirksamen produktgebun-
denen Preisstützungen;

- b) für Genossenschaften und Gewerbetreibende auf der Grundlage der für die vorangegangenen Monate zugeführten produktgebundenen Preisstützungen.

§20

(1) Der Mehrbedarf an produktgebundenen Preisstützungen ist wie folgt zu finanzieren:

- a) Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung finanzieren die produktgebundenen Preisstützungen im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan.

- b) Soweit die Finanzierung nach Buchst. a nicht gewährleistet ist, finanziert das zuständige Ministerium oder andere zentrale Staatsorgan oder der Rat des Bezirkes den Mehrbedarf an produktgebundenen Preisstützungen im Rahmen seiner staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan.

- c) Soweit die Deckung des Mehrbedarfs an produktgebundenen Preisstützungen nach Buchst. b nicht gewährleistet ist, beantragt und begründet der zuständige Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes beim Minister der Finanzen die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Mehrbedarfs. Bei einer Vielzahl von Einzelerzeugnissen kann der Mehrbedarf nach Erzeugnisgruppen oder Wirtschaftszweigen beantragt und begründet werden.

- d) Die Mittel, die zur Finanzierung der produktgebundenen Preisstützungen für Genossenschaften und Gewerbetreibende benötigt werden, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu Lasten des zentralen Haushalts bereitzustellen.

(2) Die örtlichen Räte dürfen freie Mittel infolge Minder-
ausgaben für produktgebundene Preisstützungen nicht zur